

# Stadt Vechta



Sitzung des Rates

am 22.09.2025

→ Widmung vs. Entwidmung

[www.vechta.de](http://www.vechta.de)



### Entstehung der Straße durch Widmung

- Widmung ist die verbindliche Erklärung, dass eine Straße, ein Weg oder ein Platz einem bestimmten öffentlichen Zweck dienen und deshalb öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegen soll. Die Widmung begründet somit die ‚Öffentlichkeit‘ der Straße, des Weges oder des Platzes.

### Entstehung der Straße durch Widmung

- Ferner wird durch die Widmung die definierten Nutzungsbestimmungen einer Straße, eines Weges oder eines Platzes festgelegt und umfasst alle Straßenbestandteile wie z. B. Grün- und Randstreifen, Böschungen oder Parkstreifen.

Doch was ist nun eine Einziehung bzw. Entwidmung?

- Durch die Einziehung verliert eine gewidmete Straße ihre Eigenschaft als ‚öffentliche‘ Straße. Ferner erlischt die durch Widmung bestimmte öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung (öffentliche Sache im Gemeingebrauch) der Straße.

Wie definiert sich eine Teilentwidmung bzw. Teileinziehung?

- Soll hingegen dieser Gemeingebrauch auf bestimmte Benutzungsarten, -zwecke oder -kreise beschränkt werden, wird von einer Teileinziehung oder Teilentwidmung gesprochen.

### Beispiel für eine Teilentwidmung bzw. Teileinziehung

- Ein Beispiel für eine Teileinziehung oder Teilentwidmung ist die Umwandlung einer Straße in einer Fußgängerzone. Der Nutzungszweck ‚Fahrzeugverkehr‘ wird teileingezogen.

# Einziehung einer Teilfläche der Straße ‚Boegel‘

PUNKTUM

## Beschlussvorlage 66/007/2025

Grund der Einziehung bzw. Entwidmung:

Der Rat der Stadt Vechta hat am 24. Juni 2019 den Bebauungsplan Nr. 167 ‚Wohngebiet südlich Boegel‘ beschlossen. Dieser sieht u. a. die Aufhebung der Einmündung der Straße ‚Boegel‘ in die Straße ‚Oythe‘ vor. Dieser Einmündungsbereich ist überplant und einer anderen Nutzung zugeführt worden. Somit hat diese Fläche (ca. 176 m<sup>2</sup>) ihre Verkehrsbedeutung verloren und muss entwidmet bzw. eingezogen werden.



# Einziehung einer Teilfläche der Straße ‚Die Marsch‘

PUNKTUM

## Beschlussvorlage 66/008/2025

Grund der Einziehung bzw. Entwidmung:

Bzgl. der Flurstücke 330 und 333, jeweils Flur 25, Gemarkung Vechta bestehen im Liegenschaftskataster „nicht ermittelte Eigentumsverhältnisse“. Das Katasteramt führt deshalb derzeit ein Eigentumsermittlungsverfahren durch, um festzustellen, wem das Eigentum an diesen Flurstücken zukünftig zugeschrieben werden soll. Im Zuge dessen wurde festgestellt, dass die Flurstücke derzeit noch gewidmet sind. Die Entwidmung soll nun vor der Eigentumsübertragung durchgeführt werden, damit keine öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen an eine Privatperson übertragen werden.

[www.vechta.de](http://www.vechta.de)



## Beschlussvorlage 66/009/2025

Grund der Einziehung bzw. Entwidmung:

Die Flurstücke 100 und 105, jeweils Flur 21 der Gemarkung Oythe sollen, aufgrund der örtlichen Nähe zum Wasserwerk und da sie an Flurstücke grenzen, die sich bereits im Eigentum des Wasserwerks befinden, an das Wasserwerk übertragen werden. Es wurde festgestellt, dass das Flurstück 100, Flur 21, Gemarkung Oythe derzeit noch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Die Entwidmung soll nun vor der Eigentumsübertragung durchgeführt werden, damit keine öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche an das Wasserwerk übertragen wird.

[www.vechta.de](http://www.vechta.de)

